

2.8 Boden

Mit Boden ist haushälterisch umzugehen. Die Fruchtbarkeit des natürlichen Bodens ist langfristig zu erhalten.

Planungsgrundsatz 2.8 A

Terrainveränderungen müssen für die landwirtschaftliche Produktion notwendig sein und nach dem anerkannten Stand der Technik erstellt werden. Dabei sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren und ein naturnaher, standorttypischer Neuaufbau des Bodens ist sicherzustellen. Die Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen sind – wenn immer möglich – zu erfüllen. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen.

Planungsgrundsatz 2.8 B

Ausgehobener Ober- und Unterboden, der sich für Rekultivierungen eignet, ist wieder als Boden zu verwenden.

Planungsgrundsatz 2.8 C

Für die Prüfung geplanter Eingriffe in die Landschaft ist die Bodenübersichtskarte (BÜK) als Beurteilungsgrundlage beizuziehen.

Planungsgrundsatz 2.8 D

Der Kanton erstellt eine Karte mit Standorten, die sich für Bodenaufwertungen eignen.

Planungsauftrag 2.8 A

Federführung: Kanton (AfU)
Beteiligte: Kanton (ARE, LA, AGI)
Termin: 2023

Der Kanton erfasst die belasteten Böden in einem Verzeichnis.

Planungsauftrag 2.8 B

Federführung: Kanton (AfU)
Beteiligte: –
Termin: laufend

Die Gemeinden melden dem Kanton im Baubewilligungsverfahren bauliche Eingriffe auf Grundstücken oder Arealen mit Bodenbelastungen.

Planungsauftrag 2.8 C

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: –
Termin: laufend

Boden ist ein zentraler Faktor im Ökosystem und erfüllt verschiedene Funktionen im Naturhaushalt. Damit verbundene Leistungen – etwa als Filter für das Regenwasser oder als Wasserspeicher und damit als Teil

Erläuterungen

Erläuterungen

des Hochwasserschutzes – finden mehr und mehr Beachtung. Bodenschutz umfasst daher auch den Schutz wichtiger Bodenfunktionen an einem bestimmten Standort.

Bodenverdichtung und -erosion können zu schweren und irreversiblen Schäden führen. Eine gesamtschweizerische Erhebung der Erosionsanfälligkeit zeigt, dass im Kanton Thurgau die Böden im westlichen Teil eher gefährdet sind als die übrigen. Am meisten Schäden sind vor allem im Ackerbau zu erwarten, wenn Böden längere Zeit unbedeckt der Witterung ausgesetzt sind und wenn Ackerbau unsachgemäss an Hanglagen betrieben wird.

Bodenverdichtungen können aber auch bei Baumassnahmen auftreten. In den letzten 20 Jahren wurden geeignete Bodenschutzmassnahmen entwickelt, die bei konsequenter Umsetzung eine nachhaltige Schädigung des Bodens weitgehend ausschliessen. Dennoch werden bei baulichen Eingriffen der natürliche Bodenaufbau, seine Struktur und insbesondere auch die meisten Bodenlebewesen zerstört. Daher müssen sich solche Eingriffe auf Massnahmen begrenzen, die notwendig sind. Ein blosser Überschuss an Material rechtfertigt keinen baulichen Bodeneingriff. In der Praxis werden die Bodenschutzmassnahmen zudem noch zu wenig umgesetzt.

Terrainveränderungen dürfen zudem nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial realisiert werden. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits – in seltenen Fällen – um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, welche zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können.

Seit 2016 verpflichtet die Abfallverordnung des Bundes (VVEA; SR 814.600) Bauherren, ausgehobenen Boden, der sich für Rekultivierungen eignet, wieder als Boden zu verwenden. Dadurch soll diese nicht erneuerbare Ressource vor der Ablagerung geschützt werden. Der Kanton wird zu diesem Zweck eine Karte erstellen mit Standorten, die sich für eine Bodenaufwertung eignen. Wo möglich sollen dadurch auch neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden.

Seit 2006 verfügt der Kanton Thurgau über eine Bodenübersichtskarte 1:50 000 (BÜK). Diese vermittelt einen Überblick über die im Kanton häufig vorkommenden Böden und deren Eigenschaften. Zwar können Bodenfunktionen daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden, sie gibt jedoch wichtige Hinweise auf den Bodenaufbau und die Belastbarkeit der Böden. Die Bodenübersichtskarte ist u.a. eine Grundlage für die Beurteilung geplanter Eingriffe in den Boden.

Erläuterungen

Der Kanton verfügt seit 2012 über die «Hinweiskarte Bodenbelastungen» und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er trägt damit den Vorgaben des Bundes über die Umweltberichterstattung Rechnung und schafft die Grundlagen für die Beurteilung von Bauvorhaben. Das zu Grunde liegende Verzeichnis der belasteten Böden wird laufend aktualisiert.